

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Alexander Wolf,
Detlef Ehlebracht, Dr. Joachim Körner, Andrea Oelschläger und Peter Lorkowski
(AfD)**

**Betr.: Bevor ein Flüchtling eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis erhält,
muss überprüft werden, ob der Fluchtgrund noch besteht**

Neben den zahlreichen Asylerstverfahren, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu bearbeiten hat, muss es spätestens nach Ablauf von drei Jahren gemäß § 73 Absatz 2a Asylgesetz (AsylG) überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Anerkennung als asylberechtigt oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen. Sollten die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat das BAMF hierüber die Ausländerbehörde zu unterrichten.

§ 26 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, wann ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt beziehungsweise dem die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuerkannt worden ist, ein Recht auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hat, die eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis darstellt. Neben anderen Voraussetzungen, ist eine, dass „das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen“.

Dieser Überprüfungsaufgabe kommt das BAMF aber nach Medienberichten nur unzureichend nach. Insbesondere fehle es an einer notwendigen individuellen Überprüfung, die bis Ende September dieses Jahres nur in insgesamt 1.552 Fällen stattgefunden habe, wie „Die Welt“ am 14.11.2017 berichtete. In den übrigen Fällen würde laut BAMF „die Regelüberprüfung und das Ergebnis des Nichtwiderrufs durch einen statistisch nicht abgreifbaren Prüfvermerk“ in einer Akte dokumentiert.

Das bedeutet, dass sich das BAMF zwar formell an die gesetzliche Vorschrift, anerkannte Flüchtlinge spätestens nach drei Jahren zu überprüfen, hält, es sich dabei aber – von Ausnahmen abgesehen – lediglich auf allgemeine Einschätzungen, zum Beispiel des Auswärtigen Amtes und des Flüchtlingshilfswerks UNHCR stützt.

Auf diese Weise wird eine wesentliche und grundlegende Voraussetzung für eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis praktisch ungeprüft durchgewunken, wodurch der Sinn und Zweck des Flüchtlingsschutzes, der in der temporären Schutzgewährung besteht, konterkariert wird, indem er zum Einfallstor für dauerhaft Bleibende gemacht wird, ohne Berücksichtigung, ob diese schutzbedürftig sind oder nicht. Man befindet sich gegenwärtig also vielfach in der schizophrenen Situation, dass Flüchtlinge ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft zugesprochen bekommen, ohne im entscheidenden Zeitpunkt zu prüfen, ob es sich um Flüchtlinge handelt.

In diesem Zusammenhang verweist „Die Welt“ in besagtem Artikel auf die Situation vieler Iraker, die in Deutschland die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben. Die Bedrohungslage in einigen Regionen habe sich stark verbessert, sodass viele Flüchtlinge, insbesondere aus den Nachbarländern des Irak, wieder zurückgekehrt seien. Auch aus Deutschland seien diesem Beispiel bereits über 8.000 Iraker gefolgt. „Die Welt“ wirft die Frage auf, ob dieser Trend nicht Indiz dafür sei, zu über-

prüfen, welche Iraker aus inzwischen weitgehend befriedeten Regionen stammen. Dies kann aber nur in einer individuellen Prüfung geschehen.

Sollte diese gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung asylberechtigter beziehungsweise anerkannter Flüchtlinge auch zukünftig unterbleiben oder nur unzureichend erfolgen, führt das zu dem paradoxen Ergebnis, dass über das Vehikel des Flüchtlingsrechts massenhaft Migranten ohne Fluchtgrund oder zumindest ohne ausreichend überprüften Fluchtgrund, dauerhaft in Deutschland bleiben.

Dies ist weder eine gesteuerte Zuwanderung, die deutsche Interessen berücksichtigt, noch eine sinnvolle Hilfe für Verfolgte.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass eine Überprüfung des Asylstatus auch ergeben kann, dass zwar eine Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling im Sinne des § 3 des AsylG nicht mehr vorliegt, wohl aber eine subsidiäre Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 4 des AsylG. Auch dies führt aber bereits zu einer Änderung der Rechtsfolgen, insbesondere auch hinsichtlich eines Niederlassungsrechtes.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich unbedingt dafür einzusetzen, dass vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Absatz 3 AufenthG eine individuelle Prüfung erfolgt, ob und inwieweit der Fluchtgrund noch besteht.

Weiter wird der Senat aufgefordert, über seine Bemühungen in dieser Hinsicht der Bürgerschaft bis zum 31.03.2018 zu berichten.